

§ 17c EZuIV
Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen
(Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Titel: Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen
(Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: EZuIV

Gliederungs-Nr.: 2032-1-11-3

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 17c EZuIV – Ausschluss der Zulage

²Die Zulage wird nicht gewährt

1. in den Fällen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes ,
2. soweit nicht zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst unterschieden wird,
3. folgenden Besoldungsempfängern:
 - a) Beamten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind,
 - b) Soldaten, die Wachdienst oder Sonderdienste im Innendienst leisten,
 - c) Beamten und Soldaten, die
 - aa) Zulagen nach § 22 , §§ 23m , 23o oder § 23p erhalten oder
 - bb) Auslandsdienstbezüge oder einen Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten,
 - d) Beamten und Soldaten, die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die durch diese Tätigkeit bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.

²Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht für Beamte im Sicherheitsdienst des Bundeskriminalamtes.